

HVBG-Info 23/1999 vom 02.07.1999, S. 2121 - 2130, DOK 143.265/017-LSG

Zur Entziehung einer Verletztenrente - Urteil des LSG Niedersachsen vom 28.04.1999 - L 3 U 207/97

Zur Entziehung einer Verletztenrente (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X)

- Vernachlässigung der Amtsaufklärungspflicht (§ 20 SGB X)
- Verböserungsverbot (keine reformatio in peius);

hier: Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28.04.1999 - L 3 U 207/97 - (Vom Ausgang der eingelegten

Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 163/99 B - wird berichtet.)
Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 28.04.1999 - L 3 U 207/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Versäumt eine Behörde unter Vernachlässigung ihrer Amtsaufklärungspflicht die Erhebung von Befunden im zeitnahen Zusammenhang mit dem Erlaß eines Bewilligungsbescheides und legt sie statt dessen veraltete ärztliche Feststellungen ihrer Entscheidung zugrunde, dann führt dies nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X.
- 2. Die Bindung der Behörde an den begünstigenden Teil des von ihr erlassenen Verwaltungsakts tritt gegenüber dem Empfänger bereits mit der Bekanntgabe des Bescheides ein und wird durch die Einlegung eines Widerspruchs oder durch die Einbeziehung des Bescheides in ein bereits anhängiges Widerspruchsverfahren nicht berührt.